

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Neufassung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung).

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 40 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 4

Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht, welches zunächst auf 30 Jahre verliehen wird (§§ 18 Abs.1 und 19 Abs.3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), verlängert werden muss, damit die 25-jährige Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, 1/30 des Tarifs für das 30-jährige Nutzungsrecht, für jeden Monat 1/12 des Jahrestarifs des jeweiligen Nutzungsrechts und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs des jeweiligen Nutzungsrechts; der bei dieser Berechnung zugrunde zu legende Tarif bestimmt sich dabei aus der Anlage Gebührentarif zu dieser Satzung, Abschnitt I. A.

§ 5

Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage Gebührentarif **zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend | 2.040,00 € |
| 1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle | 2.040,00 € |

1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.520,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von 2 Urnen, je Stelle	780,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	681,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.411,00 €
1.3 Urnengrab	488,00 €
1.4 anonymes Reihengrab	1.621,00 €
1.5 anonymes Urnenreihengrab	547,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.621,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	547,00 €
1.8 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenrasenreihengrab pro Jahr	22,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	480,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	308,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	610,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	585,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	209,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	760,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	560,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	196,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	44,00 €
b) Reihengrab	58,00 €
c) Wahlgrab	73,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.112,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	710,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	259,00 €

2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf	Gebühr nach
---	-------------

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	41,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	61,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	75,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	77,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	49,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	63,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	49,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	218,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	226,00 €

E. Aschenstreuelfeld

Bestattung in einem Aschenstreuelfeld	200,00 €
---------------------------------------	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
(unabhängig von der Art der Grabstelle) 48,00 €“